

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - AMBERG UMWELT-TECHNIK GMBH

## 1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Spätere Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

## 2. Angebot, Preise

Alle Angebote sind freibleibend. Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung; diese wird, wie auch die Versandkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen inbegriffen, sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## 3. Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus dem Vertrag nicht anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, wobei für die Fristberechnung der verfügbare Eingang der Zahlung für uns maßgeblich ist. Bei unrechtmäßiger Skontierung behalten wir uns halbjährlich vor, eine entsprechende Nachbelastung zu erstellen.

Rechnungen für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sowie Rechnungen unter € 50,-- sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, daß als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Begleichung der Schadenssumme bleibt allerdings vom Einspruch unberührt.

Wechsel werden nur nach vorhergehender Vereinbarung akzeptiert. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Annahme von Wechseln erfolgt vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit; Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, dies aber auch nur nach vorhergehender Absprache. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

## 4. Lieferung, Gefahrenübergang, Unmöglichkeit

Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Die zu versendende Ware wird durch uns im erforderlichen Umfang verpackt. Diese Leistung wird, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich nicht zurückgenommen. Verbindliche Lieferfristen bzw. -termine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben mit „ca./circa“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an. Sind wir an der Einhaltung von Lieferfristen oder -terminen aufgrund unvorhergesehener Ereignissen und/oder höherer Gewalt gehindert, so verlängert sich automatisch um den Bestand dieser Beeinflussung die Lieferzeit, ohne daß wir mit dem ursprünglich angegebenen Liefertermin in Verzug geraten.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so wird die Haftung jeglicher Natur für einen evtl. Verzugschaden auf maximal 15 % des Netto-Lieferwertes beschränkt. Weitgehende Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird.

Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Bereits erfolgte Teillieferungen sind vom Rücktritt ausgeschlossen, es sei denn, sie bleiben für den Auftraggeber unverwertbar. Schadensersatzansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Auftraggebers. Sofern er es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung decken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

Haften wir wegen Unmöglichkeit, so beschränken sich die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 25 % des Auftragswertes. Die Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit wegen Vorsatz gesetzlich zwingend gehaftet wird.

## 5. Gewährleistung, Gesamthaftung

Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, daß die angelieferte Ware sofort untersucht und auf eventuelle Mängel gerügt werden. Sichtbare Mängel sind unverzüglich, jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung schriftlich bei uns anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Soweit die gelieferte Ware aus von uns zu vertretenden Gründen mangelhaft ist, erfolgt die Mängelbeseitigung nach unserer Wahl unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber hat die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls werden wir von der Gewährleistung befreit. Schäden, die durch Reparaturen oder Eingriffe Dritter am Lieferungsgegenstand entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Verzögert sich die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus von uns zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Auftraggeber nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages. Erfordert die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand, sind wir berechtigt, den Auftraggeber auf das Minderungsrecht zu verweisen.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, sofern wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

Unwesentliche Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Mängel. Wir sind zu technischen und konstruktiven Änderungen berechtigt, soweit sie die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen und dem Auftraggeber zumutbar sind.

Die Bestimmungen des Produktionshaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, dem Vertragsabschluß und der Vertragsdurchführung werden - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Lieferung anderer als der bestellten Ware.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und weitere Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Mit der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns ist nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag verbunden. Falls der Auftraggeber die gelieferten Waren weiter veräußert, werden die hieraus entstehenden Forderungen des Auftraggebers in Höhe des Rechnungsendbetrages bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist er auf Verlangen verpflichtet, die Abnehmer bekannt zu geben und eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber mit anderen uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Geht unser Eigentum durch Verbindung der Ware mit Grundstücken unter, so tritt der Auftraggeber in Höhe des Rechnungsendbetrages die ihm aus dieser Verarbeitung zustehenden Forderungen gegen einen Dritten mit allen Nebenrechten an uns ab.

Übersteigt der realisierbare Wert der für uns entstehenden Sicherheit unsere offenen Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so werden wir insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Sicherheiten durch Dritte hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen.

## **7. Urheberrecht Versuchsteile**

Für unsere Entwürfe und Werkzeichnungen als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschließlich der Urheberzeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig. Für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haften wir nicht.

Vorschläge des Auftraggebers haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart ist. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge sowie Wartungs- und Pflegekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sofern wir Gegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und vom Auftraggeber Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

## **8. Schadensersatzpauschale**

Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so können wir als Schadensersatz 25 % des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis ersetzt verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder geringer als die gesamte Pauschale bezifferbar ist.

Wir sind berechtigt, anstellen der Schadensersatzpauschale den uns erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

## **9. Schlußbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. In einem derartigen Fall sind beide Parteien gehalten, eine dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entsprechende nächstliegende Lösung zu schaffen.

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebende Verbindlichkeiten ist Nettetal.

Für Verträge mit Vollkaufleuten wird als Gerichtsstand das für Nettetal zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart. Dies gilt auch, falls der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt; oder falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.